



Muster: Fascination D4 / BK

Gerätekenblatt-Nr.: 61142.1

Technische Mitteilungen:

1. DAeC-Prüfanweisung Nr. D4BK.2007.1 vom 21.12.2007
2. Anlage 1 zur LTA-Nr.: LSG 07-011
3. DAeC-Reparaturanweisung Nr. D4BK.2007.2 vom 21.12.2007

Betroffenes Luftsportgerät:

- Baureihen:

Alle Ultraleichtflugzeuge D4 / BK mit der DAeC-Gerätekenblatt-Nr.

61142.1

sowie alle bereits im Bau befindlichen nicht aufgeführten oder später hinzukommenden Ultraleichtflugzeuge D4 / BK, mit vorgefertigten Flügeln tschechischer oder unbekannter Herkunft.

- Werknummern:

Siehe unter Baureihen

Betrifft:

Mangelhafte Strukturfestigkeit des Flügels durch fehlerhafte Verklebung der Faserverbund-Flügelschalen mit den Flügelrippen und dem Flügelholm.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Inspektion der Flügel auf fehlerhafte Klebverbindungen zwischen Faserverbund-Flügelschalen und Flügelrippen sowie Flügelholm nach DAeC-Prüfanweisung Nr. D4BK.2007.1 vom 21.12.2007.
2. Instandsetzung der Flügel nach DAeC-Reparaturanweisung Nr. D4BK.2007.2 vom 21.12.2007, wenn Schäden außerhalb zulässiger Kriterien festgestellt worden sind.
3. Mitteilung der Prüfergebnisse (Punkt 1.) auf dem Prüfbericht **Anlage 1 zur LTA LSG 07-011.**



Termine und Fristen:

Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Fristen festgelegt worden:

Maßnahme 1:

- a) Vor dem nächsten Flug, jedoch bis spätestens 31.12.2008. Ein Überführungsflug zum Durchführenden der Inspektionsmaßnahmen ist einsitzig zulässig.
- b) An derzeit in Bau befindlichen Luftfahrzeugen sind die Maßnahmen dieser LTA vor dem Erstflug durchzuführen.

Maßnahme 2:

Vor dem ersten bzw. nächsten Flug nach Feststellung des Schadens.

Maßnahme 3:

Die Durchführung der Maßnahmen ist von einem Prüfer Klasse 5 in den Betriebsaufzeichnungen sowie auf beigefügtem Formblatt (siehe **Anlage 1 zur LTA 07-011**) zu bescheinigen und innerhalb von 8 Kalendertagen nach Durchführung der Prüfung (Maßnahme 1) an das Luftsportgerätebüro zu senden.

Hinweis:

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

Leiter Luftsportgeräte-Büro
Frank Einführer

Luftsportgeräte-Büro/ Technik
Dipl.-Ing. Michael Bätz